



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2005	Heilbad Heiligenstadt, den 03.05.2005	Nr. 14
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 20. Dezember 2004 gefassten Beschlüsse	... 71
Richtlinie des Landkreises Eichsfeld für die Gewährung von einmaligen Beihilfen gem. § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII	... 73
Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Unterkunftsrichtlinie -	... 75
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.05.2005 – 13. Leinefelder Automarkt“ am 08.05.2005	... 81
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
keine	

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 20. Dezember 2004 gefassten Beschlüsse**

### **TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 04/143**

#### **Schülerspeisung – Änderung der Kostenbeteiligung der Eltern**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Ab dem 01. Januar 2005 erhebt der Landkreis Eichsfeld je Portion Schüleressen einen Eigenanteil an den Kosten der Schülerspeisung von 1,75 €

Ja-Stimmen: 33  
Nein-Stimmen: 12  
Enthaltung: 0

### **TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 04/122**

#### **Entgeltordnung für die Eichsfelder Musikschule Erhöhung der Entgelte zum 01.01.2005**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Entwurf der „Entgeltordnung für die Eichsfelder Musikschule“ wird zugestimmt. Die Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Die zur Zeit gültige Entgeltordnung vom 10. Juli 2003 tritt zum 31. Dezember.2004 außer Kraft.

Ja-Stimmen: 39  
Nein-Stimmen: 5  
Enthaltung: 1

### **TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 04/136**

#### **Sanierung und Umbau der Schulsporthalle der Staatlichen Grund- und Regelschule Küllstedt**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Sanierung und den Umbau der Schulsporthalle der Staatlichen Grund- und Regelschule in Küllstedt. Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.

Ja-Stimmen: 45  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

### **TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 04/137**

#### **Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Grundschule „Albert Schweitzer“ und der Staatlichen Regelschule „Johann-Carl Fuhlrott“ in Leinefelde-Worbis**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Grundschule „Albert Schweitzer“ und der Regelschule „Johann-Carl Fuhlrott“ in Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde.

Ja-Stimmen: 45  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

### **TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 04/140**

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005 des Landkreises Eichsfeld**

##### Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung für das Haushaltsjahr 2005.

Ja-Stimmen: 38  
Nein-Stimmen: 6  
Enthaltung: 1

**TOP 11. Beschlussvorlage Nr. 04/141**  
**Finanzplan 2005 des Landkreises Eichsfeld**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt dem Finanzplan und dem dazugehörigen Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2005 zu.

Ja-Stimmen: 38  
Nein-Stimmen: 5  
Enthaltung: 2

**TOP 13. Beschlussvorlage Nr. 04/132**  
**Dienstleistungsvertrag Gebührenabrechnung Abfallbeseitigung**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Landkreis Eichsfeld und der Eichsfeldwerke GmbH zum 01.01.2005 wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 45  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**TOP 14. Beschlussvorlage Nr. 04/133**  
**Gründung einer Tochtergesellschaft der Eichsfeldwerke GmbH**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Gründung einer Tochtergesellschaft der Eichsfeldwerke GmbH zur Übernahme der Abfallentsorgung auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.05.2004 wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 45  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**TOP 15. Beschlussvorlage Nr. 04/134**  
**Satzungsänderung und Anpassung Stammkapital Eichsfeldwerke GmbH**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung des Stammkapitals der Eichsfeldwerke GmbH auf 1 Mio. € aus Gesellschaftsmitteln und der Anpassung des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 45  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

**TOP 16. Beschlussvorlage Nr. 04/121**  
**Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2004 der Eichsfelder Kulturbetriebe**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Die sb+p Strecker, Berger und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Brüder-Grimm-Platz 4 in 34117 Kassel wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2004 der Eichsfelder Kulturbetriebe bestellt.

Ja-Stimmen: 35  
Nein-Stimmen: 6  
Enthaltung: 4

**TOP 21. Beschlussvorlage Nr. 04/135**  
**Erbbaurechtsvertrag Umladestation Deponie Beinrode**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld stimmt dem beiliegenden Entwurf des Erbbaurechtsvertrages zur Betreuung und Errichtung einer Umladestation auf der Deponie Beinrode zu.

Die Verwaltung wird beauftragt die notarielle Beurkundung des Vertrages durchzuführen.

Ja-Stimmen: 45  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, den 02. 05. 2005

gez. Dr. Henning  
Landrat

### **Richtlinie des Landkreises Eichsfeld für die Gewährung von einmaligen Beihilfen gem. § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII**

Zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII im Landkreis Eichsfeld, wird nachfolgende Richtlinie erlassen.

Leistungen für:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die o.g. Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach § 23 Abs. 3 Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle ist das Einkommen zu berücksichtigen, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II können als Sachleistung oder Geldleistung, vorzugsweise in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Der Lebensunterhalt des Hilfebedürftigen ist grundsätzlich aus der Regelleistung zu bestreiten. Die Gewährung von einmaligen Leistungen kommt daneben ausschließlich in den § 23 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Fällen in Betracht.

Die Erstaussstattung ist inhaltlich in Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf zu bestimmen, der aus der Regelleistung zu decken ist.

#### **1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

Eine Erstaussstattung für die eigene Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommt z. B. bei Erstanmietung einer Wohnung (z.B. erstmaliger Bezug einer eigenen Wohnung von jungen Menschen, für Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge, nach Haft) oder nach einem Wohnungsbrand in Betracht. Zu beachten ist hier, dass bei der Anmietung einer Wohnung und deren Erstaussstattung objektive Gründe vorliegen müssen.

Insbesondere soll bei der Anmietung von Wohnraum für Jugendliche geprüft werden, ob diese Maßnahme zwingend erforderlich ist.

Das kann vorliegen, z. B.:

- nach einem Wohnungsbrand mit dem völligen Verlust der Einrichtung (hier ist der Vorrang von entsprechenden Versicherungsleistungen zu prüfen)
- Erstanmietung nach einer Haft, wenn die Wohnung für die Dauer der Inhaftierung aufgegeben werden musste
- Auszug einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern
- Erstanmietung einer Wohnung im Zusammenhang mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beschäftigung, die sonst nicht aufgenommen werden konnte; oder nach Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung i. S. v. § 16 SGB II

Weiterhin ist darauf zu verweisen, dass bei der Anschaffung von Mobiliar vorrangig auf gebrauchte Möbel zurückzugreifen ist.

Beihilfen zur Anschaffung von gemeinsam zu nutzendem Hausrat und Mobiliar kann der einzelne Hilfebedürftige innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft – wie in der Rechtsprechung in Bezug auf die Kosten einer gemeinsam genutzten Wohnung anerkannt ist – nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig beanspruchen – OVG Münster, Beschluss vom 10.06.2002 – 12 E 457/99.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen wie für fabrikneue Gegenstände.

Ein entsprechender Bedarf ist grundsätzlich zu pauschalieren.

Pauschbetrag	1 Pers.- HH	2 Pers.- HH	3 Pers.- HH	4 Pers.- HH	5 Pers.- HH	Für jede weitere Pers.
	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)	(€)
<b>Erstausstattung Wohnung gem. § 23 (3) Nr.1. SGB II</b>	<b>750,00</b>	<b>1.100,00</b>	<b>1.300,00</b>	<b>1.700,00</b>	<b>1.900,00</b>	<b>200,00</b>

## 2. Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Der Bedarf an Umstandskleidung und Säuglingserstausstattung ist nach Wortlaut der Vorschrift auf den Bekleidungsbedarf beschränkt. Da die Regelung aber ersichtlich an die sozialrechtliche Verwaltungspraxis anknüpfen will, erscheint es geboten, auch den Säuglingsbedarf außerhalb der Bekleidung durch eine einmalige Leistung zu decken. Diese Leistung ist zu pauschalieren. Ein Ansparen der Regelleistung ist hierfür in der Regel nicht zu verlangen.

Die Bedarfserschätzung orientiert sich an den Verwendungsgruppen der Schwangerenilfe aus Stiftungsmitteln „Mutter und Kind“ sowie am Ausstattungsniveau für Geringverdienende.

Folgende pauschale Zahlungen sind zu leisten:

- Umstandskleidung ab dem 5. Schwangerschaftsmonat 70 €
- vor der Geburt, auf Vorlage des Mutterpass, ab dem 6. Schwangerschaftsmonat 150 €
- nach der Geburt, auf Vorlage der Geburtsurkunde, bis drei Monate nach der Entbindung 150 €

## 3. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind genehmigte Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. Hierzu ist stets die Genehmigung durch den zuständigen Schulleiter nachzuweisen. Die Frage, ob die Fahrt sinnvoll und notwendig ist, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungs-träger zu beurteilen. Entscheidend ist es vielmehr der Ausgrenzung eines hilfebedürftigen Schülers für den Fall seiner Nichtteilnahme zu begegnen.

Die Teilnahme an einer Klassenfahrt wird in der Regel aus pädagogischer Sicht als notwendig erachtet, da es sich um eine schulische Maßnahme handelt, für die pädagogische Ziele bestimmend sind. Die Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt bedeutet somit ein erzieherisches Defizit für den Schüler und birgt auch die Gefahr einer gewissen Isolation innerhalb der Klasse. Hält sich eine Schulfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, so ist einem hilfsbedürftigen Kind mit Mitteln aus SGB II – Leistungen die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Leistung für eine mehrtägige Klassenfahrt im Sinne von § 23 (3) Nr. 3 SGB II wird in nachgewiesener Höhe gewährt. Fahrten außerhalb der Schulzeit (Ferien) sind beim Jugendamt zu beantragen, da vom Grundsicherungsamt nur für Fahrten während der Schulzeit eine Beihilfe möglich ist. Der Aufenthalt im Schullandheim im LK EIC (alle 4. Klassen) gehört zum Unterricht und ist keine Klassenfahrt. Daher besteht hierfür kein Anspruch auf eine Beihilfe.

In geeigneten Fällen ist der beantragte Bedarf an einmaligen Leistungen stets durch Hausbesuche zu bestätigen und zu protokollieren.

Für alle einmaligen Beihilfen sind Bescheide zu erlassen.

Insoweit o.g. Beihilfen als Pauschalen geleistet werden, kann auf die Vorlage von Originalbelegen zum Verwendungsnachweis verzichtet werden.

Nach den Besonderheiten des Einzelfalles über Art, Form und Maß der o.g. einmaligen Beihilfen kann nach Entscheidung des zuständigen Amtsleiters/ Sachgebietsleiters abgewichen werden. Eine Abweichung ist besonders zu begründen.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 01. April 2005 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 28. April 2005  
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

**Richtlinie des Landkreises Eichsfeld zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Unterkunftsrichtlinie -**

**1.0 Allgemeines**

- 1) Für Unterkunft und Heizung, sowie für weitere damit unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten (Umszugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten) sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) Leistungen zu erbringen.
- 2) Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.
- 3) Bei dieser Richtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne. Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen die Rede ist, trifft dies auch auf die Regelleistung und das Sozialgeld nach dem SGB II zu.

**2.0 Rechtsgrundlagen**

- in der Hilfe zum Lebensunterhalt **§ 29 SGB XII**
- in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung **§ 29 SGB XII i.V.m. § 42 S. 1 Nr. 2 SGB XII**
- in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) **§ 22 SGBII**

**3.0 Kosten für Unterkunft und Heizung**

Der Leistungsträger hat die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung finanziell sicherzustellen.

**3.1 Zu den Kosten der Unterkunft gehören** - wenn sie vom **Mieter** zu übernehmen sind - neben der

Miete auch Nebenkosten, z. B. Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantennen, Wasserschaden- und Haushaltshaftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z. B., Müllschlucker, Fahrstuhl oder Kosten des Erhaltungs- und Verschönerungsaufwandes; Straßenreinigungsgebühren, soweit der Hilfeempfänger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Straßenreinigung selbst zu übernehmen.

Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf ein Kraftfahrzeug oder eine Garage nicht zumutbar ist, unter Anwendung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Übernahme der Garagen- und Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht. In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar.

**3.2 Zu den Kosten der Unterkunft gehören nicht** Kosten für: Verköstigung, Wohnraumbelichtung, Kabelerstanschluss, Warmwasser, Bedienung, Wäsche, die Überlassung von Herden, Kühlschränken, Waschmaschinen, Möbeln u.ä.. Die Bewertung von Sachbezügen richtet sich nach den für die Sozialversicherung zuletzt festgesetzten Werten.

Sind in den Kosten der Unterkunft (z. B. bei Unterbringung in einer Pension) Leistungen enthalten, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten werden, sind die Kosten der Unterkunft um die konkret ausgewiesenen Beträge zu kürzen. Sind Kosten nicht exakt ausgewiesen (z. B. Kosten der Wohnraumbelichtung und Kochfeuerung = Haushaltsenergie; Kosten für Möblierung) sind die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ (EVS) für Haushaltsenergie um 7,7 v. H., bei vollständiger Möblierung (zusätzlich) um 8,0 v.H. des jeweils maßgeblichen Regelsatzes zu kürzen. Bei Teilmöblierung ist der prozentuale Anteil entsprechend zu mindern.

Die bisherige Praxis, den Regelsatz und nicht die Kosten der Unterkunft zu kürzen, kann im Rahmen des SGB II, aufgrund der getrennten Kostenträgerschaft von Agentur für Arbeit und Kommune nicht aufrecht erhalten werden.

**3.3 Bei Eigenheimbesitzern, Inhabern von Wohnungseigentum** usw. zählen zu den Kosten der

Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben bzw. Belastungen, soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen (siehe Nr. 3.1). Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim/Eigentumswohnung unangemessen hoch, darf der Leistungsträger eine

Kostenübernahme nicht völlig ablehnen, sondern hat die auf ein angemessenes Maß reduzierten Kosten zu übernehmen (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.1996, FEVS 47,23).

Neben den unter 3.1 genannten Kosten sind außerdem anzuerkennen und auf Monatsbeträge umzurechnen:

- Steuern für den Grundbesitz,
- Versicherungsbeiträge, z. B. für Gebäudebrand-, Feuer-, Sturm-, Diebstahl-, Wasserschadenversicherung, sofern sie nicht bereits von Einkommen absetzbar sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)- Schuldzinsen, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bei Übersteigen der Angemessenheit ist eine Einzelfallentscheidung möglich. Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes sind nicht Kosten der Unterkunft,
- Erbpachtzinsen
- Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 LAG (Gesetz über den Lastenausgleich) für Hypotheken- und Kreditgewinnabgabe.

Tilgungsbeträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können nicht als Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen.

**3.4 Bei Frauenhäusern, Notunterkünften u. ä.** sind die Nutzungsentgelte grundsätzlich als Unterkunftsbedarf, unter Abzug der bereits mit den Regelsätzen abgegoltenen Kosten (z. B. Haushaltsenergie, Möblierung, od. Aufwendungen für Betreuungsleistungen), zu übernehmen (vgl. Nummer 3.2 Abs. 2, 3).

**3.5 Von den Kosten der Unterkunft sind abzusetzen:**

- gewährtes Wohngeld, (Wohngeldempfänger haben keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen)
- Untermieteinnahmen,
- Miet-/Kostenanteile der in der Wohnung/dem Eigenheim wohnenden, nicht leistungsberechtigten Personen (Haushaltsangehörige außerhalb der Bedarfsgemeinschaft). Diese Anteile ergeben sich aus der Miete oder den Belastungen, ggfs. verringert um das Wohngeld, geteilt durch die Zahl sämtlicher Bewohner. Die Unterkunftskosten sind auf die einzelnen Bewohner auch dann entsprechend ihrer Anzahl gleichmäßig nach Kopfteilen aufzuteilen, wenn es sich bei einem der Bewohner um ein kleines Kind handelt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 30. 8. 1984, FEVS 35, 428; BVerwG, Urteil vom 21. 1. 1988, FEVS 37, 272).

**4.0 Angemessenheit von Unterkunftskosten**

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft muss mit Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Leistungsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles erfolgen. Dabei kommt es auf die Person des Bedürftigen, die Art seines Bedarfs und die örtlichen Verhältnisse an. Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist auch deren Zahl und Alter zu berücksichtigen. Ferner beurteilt sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietaufwendungen im Hinblick auf die Aufgabe der Hilfeleistungen, nur den „notwendigen“ Bedarf abzudecken, nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise abzustellen ist, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten. Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist die Spannweite der leistungsrechtlich angemessenen Aufwendungen für Wohnraum zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich zwei Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Wohnfläche und der Quadratmeterpreis. (vgl. z. B. BVerwG, FEVS 45, 363 und FEVS 47, 97).

**4.1 Als Wohnflächenhöchstgrenzen** gelten dabei in der Regel folgende Werte:

Anzahl der Bewohner	Angemessene Wohnungsfläche Mietwohnungen in m <sup>2</sup>	Angemessene Wohnungsfläche Eigentumswohnungen in m <sup>2</sup>	Angemessene Wohnungsfläche Eigenheim in m <sup>2</sup>
1	45	120	130
2	60	120	130
3	75	120	130
4	90	120	130
5	105	120	130
Jede weitere Person	10	20	20

Zur Wohnfläche zählen auch alle Nebenräume (z.B. Küche, Flur, Bad, WC).

Bei Menschen mit Behinderung, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk „a G“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, kann behinderungsbedingt insbesondere ein Mehrbedarf von bis zu 15 m<sup>2</sup> gerechtfertigt sein (z.B. Rollstuhlfahrer und Benutzer eines Rollators als Gehhilfe, od. wg. dem zeitweiligen Aufenthalt einer Pflegeperson).

Das Vorhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige (z.B. auswärts studierende erwachsene Kinder) kann bei der Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.1985, FEVS 35, 93).

Bei der Beurteilung der sozialhilferechtlichen Angemessenheit von Wohnräumen kommt es in der Regel auf den beanspruchten Gesamtaufwand an (angemessene Grundmiete pro m<sup>2</sup> x angemessene Quadratmeterzahl), d.h. z.B. eine in der Wohnungsgröße unter der Obergrenze liegende Wohnung kann den angemessenen Grundmietpreis pro m<sup>2</sup> entsprechend überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnung mit einem Grundmietpreis unter der Obergrenze und einer wesentlich über der Obergrenze liegenden Quadratmeterzahl auch durch zu hohe Neben- und Heizkosten unangemessen sein kann (vgl. VGH München, Beschluss vom 29. 4. 1999, FEVS 51, 116).

Bei der Anmietung von Wohnraum sollen die Betriebs- und Heizungskostenvorauszahlungen einen angemessenen Betrag von 2,00 EUR/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist eine Prognose auf der Grundlage eines Vormietverhältnisses zu erstellen.

Liegen bei bestehenden Mietverhältnissen die Heiz- und Betriebskosten über dem Betrag von 2,00 EUR/m<sup>2</sup>, ist anhand der folgenden Betriebskostenabrechnung zu prüfen, ob der Leistungsempfänger unangemessene Verbrauchskosten verursacht (Wasser, Warmwasser, Heizungskosten). Im Fall von überhöhten Verbrauchskosten die durch den Leistungsempfänger zu vertreten sind, besteht nur noch Anspruch auf die Übernahme der angemessenen Heiz- und Betriebskosten. Betriebskosten- und Heizkostennachzahlungen werden in der Regel auf Antrag im Rahmen der Angemessenheit gewährt.

**4.2** Steht ein Mietpreisspiegel oder Ähnliches zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten nicht zur Verfügung, können Kosten der Unterkunft unbeschadet besonderer Regelungen nach den örtlichen Verhältnissen noch als angemessen angesehen werden, wenn sie die Werte der Mietorientierung des Landkreises Eichsfeld nicht übersteigen. Für den Landkreis Eichsfeld sollen insoweit die Beträge der Tabelle – Mietorientierung 2005 – (siehe Anlage) gelten.

**4.3 Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten**

1) Unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft sind nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsempfänger oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 29 Abs. 1 SGB XII, § 22 Abs. 1 SGB II).

2) Ergibt die Prüfung im Einzelfall, dass die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind, ist dem Leistungsberechtigten schriftlich die Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten mit Fristsetzung (max. 6 Monate) zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten auf das angemessene Maß zu reduzieren, es sei denn, dem Leistungsberechtigten war die Senkung der Unterkunftskosten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hatte, nicht möglich oder nicht zumutbar.

3) Weigert sich der Leistungsbezieher, obwohl es ihm zumutbar ist, sich um eine Absenkung der Unterkunftskosten zu bemühen (z.B. Untervermietung, Wohnungswechsel o.ä.), werden nur die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt. Das Einräumen einer Frist ist entbehrlich.

4) Macht ein Leistungsbezieher geltend, es sei ihm wegen der Situation am örtlichen Wohnungsmarkt nicht möglich innerhalb von 6 Monaten die Unterkunftskosten auf einen angemessenen Betrag zu senken, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine Absenkung der Unterkunftskosten trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht möglich war (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. 9. 2000, FEVS 52, 211).

**4.4** Die 6-Monatsfrist gilt auch dann, wenn ein Mietvertrag für eine feste Laufzeit von (noch) mehreren Jahren abgeschlossen ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. 9. 1997, FEVS 48, 203).

**4.5** Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB XII und SGB II nicht gerecht wird. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsempfänger und (oder) den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kommt es nicht primär auf diese subjektiven Empfindungen an, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche



Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst stets hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt, ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsempfängern aufweist.

So ist ein Umzug nicht allein deshalb unzumutbar, weil ein Leistungsberechtigter die Wohnung schon länger (z.B. 30 Jahre) bewohnt. Eine derartige Wohndauer allein vermag auch bei älteren Hilfesuchenden die Unzumutbarkeit eines derartigen Ansinnens nicht zu begründen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 15.8. 2000, FEVS 53, 65).

**4.6** In den nachfolgend genannten Fällen kann regelmäßig von der **Unzumutbarkeit eines Umzuges** ausgegangen werden:

- Es ist konkret absehbar, dass der Leistungsberechtigte in einem Zeitraum von 6 Monaten ab Umzugsverpflichtung voraussichtlich aus dem Leistungsbezug ausscheidet (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigung, konkret absehbaren Rentenbezug). Die Hoffnung eines Hilfeempfängers auf den Erfolg seiner Arbeitssuche reicht hierfür ausdrücklich nicht.
- Eine schwere Erkrankung steht dem Umzug nachweislich entgegen, ggf. Einschaltung des Arztes.

Eine (weitere) Einschränkung von Umzügen wegen unangemessener Unterkunftskosten kann sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergeben.

Wenn eine unangemessene Wohnung bewohnt und der unangemessene Teil der Kosten aus eigenem, geschützten Vermögen, aus bei der Leistung anrechnungsfreien Einkommensteilen (z.B. Erziehungsgeld) oder aus nicht konkret bedarfsgebundenen Leistungsteilen getragen wird, kann sich der Leistungsträger zur Vermeidung von Räumungsklagen ggf. regelmäßig entsprechende Mietzahlungsnachweise vorlegen lassen.

**5.0 Heizkosten**

1) Laufende und einmalige Leistungen für Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Als angemessen gelten ab der Heizperiode 2004/2005 Heizkosten in Höhe bis zu 1,00 €/m<sup>2</sup> (ohne Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser). Heizkosten, welche den angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten übersteigen, sind grundsätzlich nicht anzuerkennen. Insbesondere kann berücksichtigt werden:

- erhöhter Wärmebedarf von Kleinkindern, pflegebedürftigen oder chronisch kranken Personen,
- vorhandene Heizmöglichkeiten
- Beschaffenheit und Größe der Wohnung bzw. des Gebäudes.

2) Die laufenden und einmaligen Heizkosten bemessen sich nach dem notwendigen Bedarf für Heizung der Wohnung ohne den Bedarf für Warmwasserbereitung und die Kochenergie.

3) Nachzahlungsbeträge, die sich bei der Heizkostenabrechnung ergeben, sind auf Antrag unter Berücksichtigung der Angemessenheit zu übernehmen. Ergeben sich im Rahmen von Vorauszahlungen bei der jährlichen Abrechnung Überzahlungen, sind diese zu verrechnen.

**5.1** Beinhalten die Heizungskostenvorauszahlungen eine Vorauszahlung für Warmwasserbereitung bzw. die Kochfeuererung, ist der Vorauszahlungsbetrag um folgende Werte zu mindern:

- um 18 % für Warmwasserbereitung,
- um 5 % für Kochfeuererung.

Dies ist erforderlich, da die Kosten der Warmwasserbereitung und die Kosten der Kochfeuererung mit den Regelleistungen (§ 28 SGB XII, § 20 SGB II) abgegolten sind.

**5.2** Bei Einzelheizungen (z. B. Kohle-, Holz- Flüssiggas- oder Ölheizung) können Pauschalzahlungen in Anlehnung an die angemessenen Heizkosten für Mietwohnungen mit Sammelheizung gewährt werden (siehe Anlage 1 - Heizkosten).

In laufenden Fällen, bei denen mit durchgehender Leistungsbedürftigkeit im Winterhalbjahr zu rechnen ist, kann die Leistung in einer Summe vor der Heizperiode oder in entsprechenden Monatsbeträgen, zusammen mit den Kosten der Unterkunft überwiesen werden. Über den folgenden Leistungszeitraum ist eine entsprechende Verrechnung dieser Einmalzahlung mit den Kosten der Unterkunft vorzunehmen.

In Fällen, in denen mit Änderungen zu rechnen ist bzw. die Bedürftigkeit während der Heizperiode (01.Oktober des laufenden Jahres bis 30.April des nächsten Jahres) festgestellt wird, können die Zahlungen in angemessenen Teilbeträgen vorgenommen werden.

Für die Heizperiode werden in der Regel folgende pauschale Verbrauchsmengen empfohlen:

**feste Brennstoffe:**

Anzahl der Personen im Haushalt	Menge
1-2	34,0 Zentner
3-4	42,5 Zentner
5 und mehr	51,0 Zentner

**Heizöl:**

Anzahl der Personen im Haushalt	Menge
1-2	1200 Liter
3-4	1500 Liter
5 und mehr	1800 Liter

**Gas:**

Anzahl der Personen im Haushalt	Menge
1-2	1200 m <sup>3</sup>
3-4	1500 m <sup>3</sup>
5 und mehr	1800 m <sup>3</sup>

**6.0 Sonderfälle**

- 1) Leistungsempfänger die während des Bezuges von Leistungen nach SGB XII bzw. SGB II ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessen hohen Aufwendungen für die Unterkunft. Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung, an die § 29 Abs. 1 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 SGB II den Anspruch auf befristete Übernahme unangemessen hoher Unterkunfts-kosten knüpfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.05.1996, FEVS 47, 97).
- 2) Dies gilt auch für Leistungsempfänger die im Zeitpunkt des ohne Notwendigkeit durchgeführten Wohnungswechsels Leistungen (noch) nicht erhielten, die neue, unangemessen teure Unterkunft jedoch in Kenntnis des Umstandes anmieteten, dass sie die Miete nicht aus eigenen Mitteln würden bestreiten können, mithin ihren Unterkunftsbedarf vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unnötig erhöhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.1986, BVerwGE 75, 168).

**7.0 Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen**

Bei vorheriger Zustimmung des Leistungsträgers können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklerkosten, Ablösungsbeträge) übernommen werden, wenn der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wird oder leistungsrechtlich notwendig ist. Die Leistungsempfänger haben vorrangig auf Unterkünfte zurückzugreifen, die derartige Kosten nicht verursachen. Bei Mietkaution und Genossenschaftsanteilen ist vorrangig auf die Möglichkeit der ratenweisen Zahlung zu verweisen; ansonsten ist über einen Teilbetrag ein zinsloses Darlehen zu gewähren, weil der Leistungsempfänger unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückzahlungsanspruch hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24.02.1992, FEVS 42, 236). Zur Sicherung des Darlehens ist der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter an den Leistungsträger abzutreten.

**8.0 Umzugskosten**

Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch die Kosten eines leistungsrechtlich notwendigen Umzuges. Nach Möglichkeit ist der Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. In diesem Fall sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen).

- 8.1** Ist es dem Leistungsempfänger nicht möglich, den Umzug selbst durchzuführen, sind die vollen Kosten zu übernehmen. Der Leistungsempfänger hat hierzu Kostenvoranschläge von Mietwagenanbietern bzw. Umzugsunternehmen einzureichen.
- 8.2** Ein Umzug ist leistungsrechtlich notwendig, wenn:
  - ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt
  - die bisherige Wohnung nachweislich nicht den gesundheitlichen Anforderungen genügt und nachweislich keine Aussicht auf eine Beseitigung der Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht

- die bisherige Wohnung unangemessen ist und der Leistungsträger einen Umzug als notwendig erachtet
- die bisherige Wohnung zu klein ist, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen
- berufliche Gründe den Umzug erfordern
- andere Gründe den Umzug notwendig machen (z.B. Ehescheidung)

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine leistungsrechtliche Notwendigkeit schon dann besteht, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund für den Umzug vorliegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.04.1989, FEVS 39, 73; VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 02.09.1996, FEVS 47, 325; Hess. VGH, Urteil vom 1903.1991, FEVS 41,422 ).

- 8.3** Auch Kosten, die bei Beendigung des Mietverhältnisses aufzuwenden sind, um die Wohnung in den bei Einzug übernommenen Zustand zu versetzen, sind grundsätzlich Bestandteil der Unterkunftskosten und gehören damit zum notwendigen Umzugsbedarf, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen worden ist, die Renovierung bei Zugrundelegung der Vertragsbedingungen notwendig und der Auszug sozialrechtlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, FEVS 43, 95).

Die Schlussrenovierung nach dem Tod stellt eine Nachlassschuld dar (§ 1967 BGB), für die der Erbe haftet. Ein Anspruch des Erben gegen den Leistungsträger besteht nicht.

Kosten für weitergehende Reparaturen wegen Beschädigung der Mietsache gehören nicht zum Unterkunftsbedarf, denn notwendig ist nur der Unterkunftsbedarf, der dem Leistungsempfänger bei ordnungsgemäßer Wohnungsnutzung entsteht. Soweit sich ein Leistungsempfänger durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit derartiger Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters (vgl. BVerwG, Beschluß vom 03.06.1996, FEVS 47, 289).

- 8.4** Stimmt der Leistungsträger einem Umzug nicht vorher zu, werden keine mit dem Umzug verbundene Kosten übernommen. Die Kosten einer Einzugsrenovierung werden nur übernommen, wenn der Leistungsträger der Übernahme vor der Anmietung zugestimmt hat.

#### **9.0 Zahlungsweise**

1) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen vom Leistungsträger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist (§ 29 Abs. 1 SGB XII; § 22 Abs. 4 SGB II). Dies ist z.B. der Fall, wenn vom Leistungsempfänger bereits in der Vergangenheit Einkommen, das für die Miete, Energieabschläge u.a. an sich einzusetzen war, anderweitig verwendet wurde (z.B. Obdachlose in städtischen Einrichtungen).

2) Mit Zustimmung des Leistungsempfängers können die Leistungen für die Unterkunft auch ansonsten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

#### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 28. April 2005  
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.05.2005 – 13. Leinefelder Automarkt“ am 08.05.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (BGBl. I Nr. 22) und aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.10.1998 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 49), in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung des Ladenschlussgesetzes vom 22.09.1998 (ThürStAnz. S. 1817), wird verordnet:

**§ 1**

Aus Anlass der Durchführung des „13. Leinefelder Automarktes“ in 37327 Leinefelde-Worbis dürfen im Ortsteil **Leinefelde die Verkaufsstellen in folgenden Straßen, am Sonntag den 08.05.2005 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** offen gehalten werden:

Bahnhofstraße, Triftstraße, Bergstraße, Lutherstraße, Johann-Carl-Fuhlrott-Straße, Ringau, Breitenbacher Straße bis Einmündung Steinweg, Birkunger Straße bis Kreisel Jahnstraße und Boschstraße.

**§ 2**

Aus Anlass der Durchführung der Dingelstädter Handwerkermesse in 37351 **Dingelstädt** dürfen **die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Auf der Heide“ am Sonntag, den 08.05.2005 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** offen gehalten werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 14 vom 03.05.2005 in Kraft und am 09.05.2005 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 3. Mai 2005

Der Landrat